

Parlamentarischer Vorstoss

2018/347

Geschäftstyp:	Postulat
Titel:	Beauftragtes Ingenieurbüro äussert deutliche Bedenken
Urheber/in:	Jürg Wiedemann
Mitunterzeichnet von:	--
Eingereicht am:	8. März 2018
Dringlichkeit:	--

Die Vorlage 2017/671¹ «Berichterstattung 2017/671 betreffend „Wischberg“ über Messresultate» vom 19. Dezember 2017 berücksichtigt im Wesentlichen den «Schlussbericht zur geologisch-geotechnischen Situation»² (Beilagen 26 – 62) des Ingenieurbüros Pfirter, Nyfeler + Partner AG vom 11. August 2017 [Abkürzung S1]. Den ergänzenden «Schlussbericht zur geologischen-geotechnischen Situation Fragenbeantwortung»³ (Beilagen 63 – 67) [Abkürzung S2] des Ingenieurbüros Pfirter, Nyfeler + Partner AG vom 8. November 2017 floss hingegen nicht in die Landratsvorlage 2017/671 mit ein. Durch dieses bewusste oder unbewusste Weglassen wird die Richtigkeit der Berichterstattung in wesentlichen Punkten fundamental beeinflusst, zumal das beauftragte Ingenieurbüro deutliche Bedenken im Schlussbericht S2 äussert.

A. Unvollständige Untersuchungen

Wie aus dem Schlussbericht S1 hervorgeht, beinhaltete die Offerte vom 11. Dezember 2015 des Ingenieurbüros Pfirter, Nyfeler + Partner AG auch die Untersuchungen der Wasserverhältnisse: *„Unser Büro wurde durch die Gemeinde Hemmiken (...) mit der Ausführung der Sondierbohrungen beauftragt“*⁴. Aus dubiosen Gründen wurde das Ingenieurbüro Pfirter, Nyfeler + Partner AG am durchgeführten Runden Tisch angewiesen *„diese Fragen [Problembereich Hangwasser/Wasserverhältnisse] vorerst zurückzustellen“*.⁵

So bleibt bis heute die entscheidende vom Ingenieurbüro Pfirter, Nyfeler + Partner AG im Schlussbericht S1 (Offerte) und im Schlussbericht S2 formulierte Frage Nr. 4 *„Sind Kriech- resp. Rutschbewegungen im Bereich der verfüllten Mergelgrube und im Zwischengelände zwischen Waldweg*

¹ https://baselland.talus.ch/de/politik/cdws/dok_geschaeft.php?did=a25ceb6df0e64c738fe2c9ba478b6270-332&filename=Vorlage_des_Regierungsrates&v=7&r=PDF&typ=pdf

² https://baselland.talus.ch/de/politik/cdws/dok_geschaeft.php?did=b8cd4b67280245dc956cfbea71a1b8ce-332&filename=Beilage_1_zur_Vorlage&v=1&r=PDF&typ=pdf

³ https://baselland.talus.ch/de/politik/cdws/dok_geschaeft.php?did=64a2b03472284ef68a5d7312cd549f1e-332&filename=Beilage_2_zur_Vorlage&v=1&r=PDF&typ=pdf

⁴ siehe Schlussbericht S1, Punkt 1.3 Beauftragung, S. 6f

⁵ siehe Schlussbericht S2, Punkt 4.1 Auftrag an den Gutachter, S. 5

und Hof Maiberg vorhanden? Wenn ja, in welcher Tiefe liegen die Kriech- resp. Rutschhorizonte?“ bis heute unbeantwortet.⁶

Im Schlussbericht S2 hält das Ingenieurbüro denn auch fest, dass mit den durchgeführten Sondierbohrungen nicht alle Fragen geklärt werden konnten, insbesondere diejenige betreffend „Hangwasserverhältnisse, Hangwasserzufluss, Hangwasserdruck“. Dazu wird im Schlussbericht vermerkt: *„Hingegen haben die gewonnen Erkenntnisse zum Hangwasserregime die Erwartungen nicht erfüllt. Der Felsuntergrund musste zur Gewinnung von intakten Bohrkernen mit einer Diamantkrone aufgebohrt werden. Diese muss mit zugeführtem Wasser gekühlt werden. Das Bohrloch ist deshalb mindestens teilweise mit Wasser gefüllt, was den uneingeschränkten Blick in das trockene Bohrloch natürlich verunmöglicht. Damit war es auch nicht möglich, unbeeinflusste Wasserstände im Bohrloch beobachten zu können.“*⁷

Die Bau und Umweltschutzdirektion (BUD) sowie die Gemeinde Hemmiken müssen sich denn auch den Vorwurf einer unvollständigen Untersuchung gefallen lassen. War das Risiko zu gross, dass gerade diese Untersuchungen den Zusammenhang zwischen der illegalen Überfüllung der Deponie, den Rutschungen und den Schäden an den Gebäuden des Hofgut Maiberg bewiesen worden wären, mit enormen Folgekosten für die Gemeinde Hemmiken und den Kanton?

B. Kantonsgericht bemängelt fehlende Untersuchungen

Das Kantongericht hat in seinem Urteil vom 19. Dezember 2007 *„Auffüllen einer alten Steingrube mit sauberem Aushubmaterial“*⁸ die Abklärungen der Wasserverhältnisse und der potentiellen Gleitflächen in seinen Erwägungen aufgeführt. Dieses Gerichtsurteil, in welchem es um spezifische Fragen der Deponie Wischberg geht, wurde nicht oder mindestens nicht vollständig umgesetzt. Es geht darum, abzuklären, ob die Deponie für die Schäden am Maiberghof von Alfred Suter verantwortlich ist.

So schreibt das Kantonsgericht unter Punkt 5 der Erwägungen: *«Im Rahmen des neuen Baubewilligungsverfahrens wird schliesslich auch noch einmal zu untersuchen sein, ob die strittigen Ablagerungen stabil sind. Die Stabilität von Bauten und Anlagen ist bereits gemäss § 101 Abs. 1 RBG⁹ eine Grundvoraussetzung für die Erteilung der Baubewilligung. Sollte eine Deponiebewilligung erforderlich sein, kann diese gemäss Ziffer 1 Abs. 2 des Anhanges 2 zur TVA¹⁰ nur erteilt werden, wenn die langfristige Stabilität der Aufschüttungen nachgewiesen ist. Wie die in den Akten befindlichen Berichte zeigen, ist die Stabilitätslage aus hydrogeologischer wie auch geologischer Sicht noch nicht ausreichend abgeklärt. Entgegen der seitens des Bauinspektorates vertretenen Ansicht vermögen daran auch die zahlreichen, von der S. AG vorgenommenen Rutschungsmessungen nichts zu ändern. So wird in dem von der Gemeinde eingeholten und dem Bauinspektorat am 1. Dezember 2000 eingereichten Bericht der P. AG vom 24. November 2000 darauf hingewiesen, dass diese Messungen zwar gezeigt hätten, dass die Ablagerungen ohne Bewegungen seien und solche auch zwischen der Grube "Wischberg" und dem Hof des Beschwerdeführers fehlten. Eine abschliessende Beurteilung der Stabilität sei "...infolge Fehlens von Kenntnissen der Lage einer potentiellen Gleitfläche (Tonfelsoberfläche) sowie deren Ausbildung und der Wasserverhältnisse unter den Ablagerungen nicht möglich." Erst nach einer Untersuchung dieser Parameter könne aus den dabei erzielten Resultaten "...eine Gewähr für die Stabilität der Deponie abgeleitet werden.»*

⁶ siehe Schlussbericht S2, Punkt 1.4 Auftrag an den Gutachter, S. 4f, sowie Schlussbericht S1, Punkt 1.3, S. 7

⁷ siehe Schlussbericht S2, Punkt 5.1.1. Erkenntnisse aus den Sondierbohrungen, S. 6

⁸ <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/gerichte/rechtsprechung/kantonsgericht/chronologische-anordnung/2007/54>

⁹ http://bl.clex.ch/frontend/versions/1581/download_pdf_file

¹⁰ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19900325/>

C. Beauftragtes Ingenieurbüro drückt Bedenken aus und empfiehlt bauliche Massnahmen

Gemäss Art. 1.2.1 der Verordnung 815.600 über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen müssen der „*Untergrund und die Umgebung der Deponien (...) Gewähr dafür bieten, dass die Deponie langfristig stabil bleibt und dass keine Verformungen auftreten*“. Gemäss Art. 1.2.2 darf „*das Grundwasser langfristig nicht beeinträchtigt*“ werden.¹¹

Genau aber diese „Gewährleistung“ kann das Ingenieurbüro Pfirter, Nyfeler + Partner AG in seinem Schlussbericht S2 nicht geben. Explizit betont das Ingenieurbüro, „*der Problembereich Meteorwasser/Hangwasser ist nicht gelöst und diesbezüglich kann keine Gewährleistung gegeben werden*“.¹² Das Ingenieurbüro betont sogar: „*Es liegt auf der Hand, dass Wasser immer einen Einfluss auf die Geländestabilität hat, unabhängig davon, woher das Wasser stammt*“.¹³ Und: „*Hangwasser und zusätzliche Bewässerung von tonigen Schichten können einen Tonhang im Allgemeinen und einen Opalinustonhang im Speziellen instabil werden lassen*“.¹⁴ Aufgrund der nicht abgeklärten Fragestellungen und der möglichen Risiken schreibt das Ingenieurbüro in seinem Schlussbericht S2, dass „*bezüglich der Hangwassersituation eine bauliche Massnahme unterhalb der verfüllten Grube sinnvoll wäre*“.¹⁵

Dies entspricht auch den Vorgaben in Art. 2.4.3 der Verordnung 814.600 über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen: „*Deponien und Kompartimente des Typs B müssen über Anlagen zur Entwässerung verfügen, wenn sie im Randgebiet von nutzbaren unterirdischen Gewässern liegen oder eine Entwässerung zur Sicherstellung der Stabilität der Deponie (...)*“.¹⁶

Das Ingenieurbüro, welches auf solche geologischen und geotechnischen Untersuchungen spezialisiert ist, drückt denn auch deutliche Bedenken aus.

D. Landratsvorlage 2017/671¹⁷ betreffend „Wischberg“ mit Mängeln

Die Landratsvorlage Vorlage 2017/671 «Berichterstattung 2017/671 betreffend „Wischberg“ über Messresultate» vom 19. Dezember 2017 blendet die Bedenken und Vorbehalte des Ingenieurbüros Pfirter, Nyfeler + Partner AG bewusst oder unbewusst aus. Unverständlich ist auch die in der Landratsvorlage formulierte Aussage, dass es «*keinen kausalen Zusammenhang zwischen den Ablagerungen in der Grube „Wischberg“ und den vom Landwirt Alfred Suter behaupteten Schäden an seinem Hof „Wischberg“ in Hemmiken gibt*».¹⁸ Das Ingenieurbüro weist in seinem Schlussbericht S2 sogar explizit darauf hin, dass bezüglich Hangbewegungen nur dort Aussagen gemacht werden können, „*wo Messpunkte beobachtet worden sind, d.h. in der Falllinie oberhalb des alten Hofes*“¹⁹. Keine Aussagen können aber in Bereichen gemacht werden, wo keine Messpunkte beobachtet worden sind. Dies trifft „*z.B. für den Bereich des neuen Stallgebäudes*“ zu.²⁰

Auch die auf Seite 2 der Landratsvorlage 2017/671 formulierte Aussage „*Es ist nun Sache der Einwohnergemeinde Hemmiken, das weitere Vorgehen, welches zu einer Legalisierung der Auffül-*

¹¹ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20141858/index.html#app2ahref4>

¹² siehe Schlussbericht S2, Antwort zu Frage 4a, S. 18

¹³ siehe Schlussbericht S2, Antwort zu Frage 14, S. 14

¹⁴ siehe Schlussbericht S2, Antwort zu Frage 3b, S. 18

¹⁵ siehe Schlussbericht S2, Antwort zu Frage 4b, S. 18

¹⁶ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20141858/index.html#app2ahref9>

¹⁷ https://baselland.talus.ch/de/politik/cdws/dok_geschaeft.php?did=a25cebd6f0e64c738fe2c9ba478b6270-332&filename=Vorlage_des_Regierungsrates&v=7&r=PDF&typ=pdf

¹⁸ siehe Landratsvorlage 2017/671, S. 2

https://baselland.talus.ch/de/politik/cdws/dok_geschaeft.php?did=a25cebd6f0e64c738fe2c9ba478b6270-332&filename=Vorlage_des_Regierungsrates&v=7&r=PDF&typ=pdf

¹⁹ siehe Schlussbericht S2, Antwort zu Frage 13a, S. 13

²⁰ ebd.

lung der Grube Wischberg führen muss, zu initialisieren²¹ ist fragwürdig: Das Kantonsgericht widerspricht dieser Aussage in seinem Urteil vom 19. Dezember 2017 klar: «Da die heute in der Grube "Wischberg" vorhandene Auffüllung die 1977 bewilligten Ablagerungen in erheblichem Masse übersteigt und erheblich von den ursprünglich genehmigten Plänen abweicht, ist gemäss § 122 Abs. 2 RBG eine neue Baubewilligung erforderlich. Da sich die Grube ausserhalb der Bauzone befindet, kann die zusätzliche Auffüllung überdies erst nach dem Vorliegen einer rechtskräftigen Ausnahmegewilligung gemäss Art. 24 lit. a RPG erfolgen (E. 2.3).»²² Und weiter: „Die für das Baubewilligungsverfahren zuständigen Behörden haben den für ihren Entscheid relevanten Sachverhalt grundsätzlich von Amtes wegen abzuklären. Diese sogenannte Untersuchungsmaxime wird einzig durch die Mitwirkungspflicht der Parteien relativiert, welche für das Baubewilligungsverfahren in § 87 RBV detailliert umschrieben wird. Die Verantwortung, im Rahmen der Sachverhaltsabklärungen von einer Gesuchstellerin die für die Beurteilung des Baugesuchs notwendigen Unterlagen einzuverlangen, liegt aber trotzdem bei der Baubewilligungsbehörde (E. 3.1 und 4.1/4.2).“²³

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die unter A. beschriebenen offenen Fragen abklären zu lassen und eine zur Landratsvorlage 2017/671 ergänzende Vorlage zu erstellen, in welcher zudem der Schlussbericht S2 des Ingenieurbüros Pfirter, Nyfeler + Partner AG mit einfließt. Ferner ist das Bewilligungsverfahren für die Deponie „Wischberg“ in regelmässigen Abständen auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überwachen und dem Landrat zu berichten. Für das Bewilligungsverfahren und die nötigen baulichen Massnahmen ist ein vernünftiger Zeitrahmen zu setzen.

²¹ https://baselland.talus.ch/de/politik/cdws/dok_geschaeft.php?did=a25cebd6f0e64c738fe2c9ba478b6270-332&filename=Vorlage_des_Regierungsrates&v=7&r=PDF&typ=pdf

²² <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/gerichte/rechtsprechung/kantonsgericht/chronologische-anordnung/2007/54>

²³ ebd.